



GEMEINDEAMT HAIMING
Meldeamt

Eingang: **06. Juni 2024**

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Bearbeiter:

Amtssigniert. SID2024061013223
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

MMag. Simon Schöpf
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5309
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-AWG/B-92/59-2024

Imst, 03.06.2024

Fiegl Tiefbau GmbH & Co KG, Ötztal-Bahnhof;
Erweiterung Bodenaushubdeponie auf Teilflächen der Gst. Nr. 3069, 3070/1, 3071, 3072/1 und
5688/5, KG Haiming – Verfahren nach AWG 2002;

KUNDMACHUNG

Die Fiegl Tiefbau GmbH & Co KG, Ötztal-Bahnhof, betreibt auf Grund entsprechender Genehmigungsbescheide auf Teilflächen der Gst. Nr. 3069, 3070/1, 3072/1 und 5688/5, alle KG Haiming, eine Bodenaushubdeponie mit einer genehmigten Gesamtkapazität im Ausmaß von 194.700 m³. Hiervon wurde laut Bestandsvermessung vom September 2022 eine Kubatur von 169.000 m³ bereits geschüttet.

Nunmehr wurde seitens der Fiegl Tiefbau GmbH & Co KG unter Vorlage entsprechender Einreichunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie auf den Gst. Nr. 3069, 3071, 3072/1, 3073, 3074, 3075, 3079, 3080/1, 3080/2 sowie 3083, alle KG Haiming, mit einer zusätzlichen Kapazität von 29.000 m³ bzw. ca. 58.000 to Bodenaushubmaterial auf einer Aufstandsfläche von ca. 5.400 m² beantragt.

Die Gesamtkapazität wird sich durch die geplante Erweiterung sohin auf 223.700 m³ erhöhen. Nach den Angaben des Projektanten besteht von der derzeit genehmigten Kubatur noch eine Restmenge im Ausmaß von 25.700 m³, welche im Zuge der Erweiterung auf eine verbleibende Schüttkubatur von 54.700 m³ (25.700 + 29.000) erhöht werden soll. Durch die geplante Erweiterung kann das Aufkommen über weitere ca. 2 – 3 Jahre abgedeckt werden.

Aus den eingereichten Projektunterlagen ergibt sich zudem folgendes:

Überschlägige mittlere Anzahl der Zulieferung von 4-Achs-LKW:

pro Jahr	1.000 Lieferungen (~20.000 to / ~20 to/Lieferung / ~10.000 m³)
pro Monat	83 Lieferungen (~1.667 to / ~20 to/Lieferung / ~833 m³ /12 Mo)
pro Woche	19 Lieferungen (~385 to / ~20 to/Lieferung / ~182 m³)

Die jährliche Betriebszeit beträgt 12 Monate ohne Unterbrechung.

Für den Materialeinbau werden pro Woche im Schnitt ca. 4 Stunden Tieflöffelbagger und ca. 1 Stunde Vibrationswalze im Einsatz sein.

Beschreibung der Baumaßnahmen und des Bauablaufes

Die Öffnungszeiten der geplanten Bodenaushubdeponie entsprechen jenen des jetzigen

Betriebes:

Montag bis Freitag:	07:00 Uhr	bis	17:00 Uhr	=	50 Stunden
Samstag:	07:00 Uhr	bis	12:00 Uhr	=	5 Stunden
Gesamtöffnungszeiten der Deponie				=	55 Stunden

In der gegenständlichen Bodenaushubdeponie ist weiterhin ausschließlich die Ablagerung von nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen, welche jeweils den Anforderungen der Deponieverordnung 2008 laut Anhang 4 für die Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie – gegebenenfalls nach Maßgabe § 8 vorgesehen.

Dies trifft für folgende Schlüsselnummern zu:

<u>Schlüsselnummer mit Spezifizierung</u>	<u>Bezeichnung</u>
31411 Spez. 29 bis 34	Aushubmaterial, das den Anforderungen des Anhangs 4 der Deponieverordnung 2008 für die Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie entspricht
31625	Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub – Abschlammbares aus der Kiesaufbereitung

Das Einbringen dieses vorher entwässerten Abfalls SN 31625 ist nicht im vorsehenden Sichtschutzdamm, sondern dahinter in Lagen vorgesehen, um die Standsicherheit der Bodenaushubdeponie nicht negativ zu beeinflussen.

Im Zuge der Deponieerweiterung soll eine vorübergehende Rodung von Teilflächen der nachfolgend angeführten Grundstücke im Gesamtausmaß von 8.119 m² durchgeführt werden:

Grundstück Nr.	Katastralgemeinde	Gesamtfläche	vorübergehende Rodungsfläche	dauernde Rodungsfläche
3069	Haiming	13.818 m ²	1 m ²	0 m ²
3071	Haiming	11.038 m ²	4.266 m ²	0 m ²
3072/1	Haiming	10.165 m ²	1.108 m ²	0 m ²
3073	Haiming	15.699 m ²	140 m ²	0 m ²
3074	Haiming	15.854 m ²	685 m ²	0 m ²
3075	Haiming	20.224 m ²	466 m ²	0 m ²
3079	Haiming	14.958 m ²	440 m ²	0 m ²
3080/1	Haiming	8.974 m ²	185 m ²	0 m ²
3080/2	Haiming	9.088 m ²	219 m ²	0 m ²
3083	Haiming	10.427 m ²	609 m ²	0 m ²
		Gesamtfläche	8.119 m²	0 m²

Die Bezirkshauptmannschaft Imst wurde mit Schreiben des Landeshauptmannes von Tirol vom 19.03.2024, GZl. U-DEL-2/476-2024, gemäß § 38 Abs. 6a AWG 2002 mit der Durchführung des abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahrens betreffend gegenständliche Bodenaushubdeponie betraut und zur Entscheidung im eigenen Namen ermächtigt.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, und den §§ 37, 38, 39, 42, 43, 47 - 49 und 63 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2023, unter Mitwirkung der forstrechtlichen Bestimmungen gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023, der §§ 1, 23 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 sowie 29 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, unter Anwendung der Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten, LGBl. Nr. 39/2006, sowie unter Anwendung des § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2022, eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 31.07.2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 10:00 Uhr

an Ort und Stelle – Bodenaushubdeponie Ötztal-Bahnhof (am Betriebsgelände der Fiegl Tiefbau GmbH & Co KG, Bundesstraße 25, 6430 Ötztal-Bahnhof)

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen,

Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Für die Bezirkshauptfrau:

MMag. Schöpf

Angeschlagen am 06.06.2024

Abgenommen am _____

Die Bürgermeisterin